



Bewertung des Gutachtens des Kölner Büros für Faunistik (KBfF) zu dem Vogelschutzgebietsvorschlag 1622-402 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ in Schleswig-Holstein nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)

Wörtliche Zitate aus dem Gutachten sind kursiv geschrieben.

Nach Auffassung des KBfF wird aus *Artikel 4 Abs. 1 VSchRL* deutlich, dass die *Einrichtung von Schutzgebieten vor allem auf die besonders gefährdeten Arten abzielt. Eine Notwendigkeit der Schutzgebietsausweisung für Arten, die nicht im Anhang I VSchRL aufgeführt sind, ergibt sich folglich auch dann nicht, wenn es sich z.B. um Zugvögel handelt, die weder selten noch gefährdet sind.*

Aus der Vogelschutzrichtlinie lässt sich keineswegs ableiten, dass nur für seltene und gefährdete Zugvogelarten Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Im Gegenteil wird dadurch, dass dem Schutz der Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung gemäß Artikel 4 Abs. 2 besondere Bedeutung beigemessen werden soll, deutlich, dass die Arten keineswegs selten und gefährdet sein müssen, da diese Gebiete sich gerade durch das Vorkommen großer Bestände von Wat- und Wasservögeln auszeichnen bzw. dadurch definiert sind.

Das KBfF geht davon aus, dass die EG-Vogelschutzrichtlinie vorschreibt, dass geeignete Maßnahmen für Zugvögel, die nicht in Anhang 1 aufgeführt sind, ergriffen werden sollen.

In Artikel 4 Abs.2 steht nichts von geeigneten Maßnahmen, sondern es sollen „entsprechende“ Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten Zugvogelarten getroffen werden, nämlich Schutzgebiete ausgewiesen werden. Alle Überlegungen, Spekulationen und Schlussfolgerungen darüber, was denn wohl geeignete Maßnahmen sein könnten sind damit gegenstandslos.

Nach Auffassung des KBfF orientiert sich die flächenmäßige Eignung *in Anlehnung an die IBA-Kriterien an der Vollständigkeit des Lebensraums, seiner Kontinuität, dem Maß der Ungestörtheit und den Möglichkeiten zur Verwirklichung von Naturschutzmaßnahmen.*

Das Kriterium „Kontinuität“ gibt es bei IBA nicht. Es ist eine Eigenschöpfung des KBfF, die benutzt wird, um die Geeignetheit von landwirtschaftlich genutzten Flächen und insbesondere von Ackerland als Vogellebensraum und deren Ausweisung als Schutzgebiet grundsätzlich in Frage zu stellen. Dabei wird nicht nur übersehen, dass die regelmäßige und langfristige Nutzung solcher Flächen durch die Vögel selbst ein deutlicher Beweis dafür ist, dass der Lebensraum geeignet ist, sondern das Kriterium und seine Anwendung widersprechen auch der Vogelschutzrichtlinie, welche die Ausweisung von Schutzgebieten auch für (im Anhang I aufgeführte) Arten verlangt, die gegenwärtig in Mitteleuropa nahezu ausschließlich auf Ackerland vorkommen (z.B. Wiesenweihe, Ortolan).

Das Kölner Büro für Faunistik (KBfF) erkennt die Notwendigkeit zur Ausweisung der im Rahmen der so genannten 2. Tranche im Jahr 2000 gemeldeten Gebietskulisse, im weiteren „Kernbereiche“ genannt, an. Insbesondere für die im Rahmen dieser Meldung als wert gebend eingestuften Arten wird die zahlen- und flächenmäßige Eignung bestätigt. Der aktuelle Gebietsvorschlag wird jedoch als nicht geboten bewertet. In diesem Zusammenhang werden vor allem die im Folgenden aufgeführten Kritikpunkte ins Feld geführt:

1. Das MUNL versuche mit der neuen Gebietsmeldung den Wiesenvögeln quasi in neue Gebiete zu folgen. Zur Zeit der **Meldung der Kernbereiche** wären die wert gebenden Arten in ausreichenden Anzahlen dort vorgekommen. Durch ungeeignete Managementmaßnahmen hätten sich die Gebiete jedoch so ungünstig entwickelt, dass die in Rede stehenden Arten sich in die umliegenden, noch durch landwirtschaftliche Nutzung maßgeblich geprägten Flächen zurückgezogen hätten.

Dieses Argument ist unzutreffend. Im Zusammenhang mit der Meldung der Kernbereiche im Jahr 2000 waren die heute durch das KBfF ins Feld geführten Arten

gar nicht oder nur am Rande berücksichtigt worden. Die seinerzeit gemeldeten Kernbereiche waren und sind ganz überwiegend durch naturnahe oder regenerierende Moorbereiche charakterisiert. Jedenfalls nicht durch vergleichsweise intensiv genutzte Wiesen und Weiden, wie sie Uferschnepfe, Kiebitz und Zwergschwan für Rast und Brut sowie der Weißstorch zur Nahrungssuche, bevorzugen. Dies hätte sich ohne weiteres, den entsprechenden Standarddatenbögen für die so genannten Kernbereiche entnehmen lassen. So werden als Entwicklungsziele der Erhalt von Röhrichten, Staudenfluren, Moorstadien, Grünland, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen genannt. Zwar kommen die bei dem gegenwärtig diskutierten Gebietsvorschlag im Vordergrund stehenden Landschaftstypen vor, stehen aber nicht im Mittelpunkt. Das gleiche gilt für die im Standarddatenbogen genannten Vogelarten. Hier sind zwar auch Goldregenpfeifer, Sing- und Zwergschwan sowie Weißstorch genannt, die anderen Arten (Sumpfrohreule, Rohrdommel, Trauerseeschwalbe, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Wachtelkönig, Kranich, Neuntöter, Blaukehlchen, Kampfläufer und Tüpfelsumpfhuhn) weisen aber ganz eindeutig aus, dass der Schutz völlig anderer Landschaftstypen als bei dem gegenwärtigen Gebietsvorschlag im Vordergrund steht.

In den Kernbereichen stehen deshalb auch ganz andere Erhaltungsziele im Vordergrund als in den jetzt zur Meldung vorgeschlagenen Gebieten. Der Vorschlag, Managementbemühungen in den Kernbereichen in Bezug auf die derzeit diskutierten Arten anzupassen, müssen vor diesem Hintergrund als kontraproduktiv gewertet werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass bei veränderten Managementvorgaben, wie vom KBfF vorgeschlagen, sich die Verhältnisse für die bei der 2000er-Meldung im Vordergrund stehenden Arten wesentlich verschlechtern würde. Dies würde einen Verstoß gegen das so genannte Verschlechterungsverbot bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

2. Das KBfF kritisiert die für die Wiesenvogelkartierung im Jahr 2001 verwendeten Methoden.

Im Zusammenhang mit den **Brutvogelkartierungen** gehen die Gutachter davon aus, dass die verwendeten Methoden zu einer Überschätzung der Bestände ge-

führt haben müssen. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass *„sämtliche Methoden zur Kartierung der Wiesenvögel in den Jahren 1997 und 2001 so eingeschätzt werden, dass sie zu höheren Bestandszahlen führen als aufwendigere standardisierte Verfahren zur Erfassung von Revierpaaren. Bei Beachtung der tatsächlichen Hinweise auf Brutverhalten dürften sich in der Eider-Treene-Sorge-Niederung geringere Bestände der wertgebenden Wiesenvogelarten ergeben“*.

Diese Beurteilung ist unzutreffend. Das KBfF versucht den Eindruck zu erwecken, als handele es sich bei den verwendeten Methoden zur Kartierung der Wiesenvögel um nicht standardisierte Verfahren. Die für die Ermittlung der Wiesenvogelbestände verwendete Methode entspricht aber sehr wohl anerkannten und insbesondere für diese Untersuchungen besonders geeigneten Standards:

Es wurde dementsprechend nicht nur ein Kartierungsdurchgang durchgeführt sondern vielmehr drei. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass alle bedeutsamen Wiesenvogelvorkommen in Schleswig-Holstein mit vergleichbaren Methoden erfasst wurden. Dies ist vor dem Hintergrund der Einordnung der schleswig-holsteinischen Wiesenvogelbestände von großer Bedeutung.

Im Kern stellt das KBfF die Behauptung auf, dass im Verlauf einer einzigen Zählung – nur einer von drei Kartierungsdurchgängen wurde gewertet - lediglich die im Gebiet befindlichen Individuen einer Art gezählt wurden. Dies würde nicht zu einer realistischen Einschätzung des Brutbestandes sondern vielmehr zur Ermittlung der zur Brutzeit anwesenden Individuen einer Art führen. Da auch Nichtbrüter mitgezählt werden würden, führe diese Vorgehensweise zu einer Überschätzung des Bestandes.

Im Rahmen von drei Kartierungsdurchgängen wurden nicht nur die anwesenden Individuen gezählt, sondern auch das Verhalten der Tiere bei der Beurteilung des Status bewertet. Wenn beide Partner eines Paares zu sehen waren, wurden sie als ein Paar gewertet. Wurde nur ein Partner gesehen, wurde bei entsprechendem Verhalten ebenfalls von einem Brutpaar ausgegangen, da viele brütende Wiesenvögel ihre Gelege gut verstecken und die brütenden Vögel sich sehr ruhig

verhalten. Hierdurch ist es kaum möglich die brütenden Tiere optisch auszumachen.

Hierzu wären sehr aufwendige Untersuchungen nötig, die nur auf kleinen Probestrflächen mit hohem Zeitaufwand möglich sind. Nicht brütende Vögel sind bei den zur Rede stehenden Arten vergleichsweise einfach zu ermitteln, da sie sich in Trupps sammeln. Solche Trupps wurden aber ebenso wenig zur Ermittlung der Brutbestände herangezogen, wie Vögel, die die beobachteten Flächen lediglich überflogen haben. Auch Vögel, die mehrfach ihr Gelege verloren haben und das Brutgeschäft aus diesem Grund vorzeitig beenden, finden sich in solchen Trupps zusammen und halten sich in der Regel noch einige Zeit in den zur Brut ursprünglich vorgesehenen Gebieten auf. Da auch diese Vögel bei den entsprechenden Kartierungen nicht gezählt werden, werden sie nicht den Brutvogelzahlen zugeschlagen, obwohl sie grundsätzlich als Revierpaare zu werten wären. Da die zur Rede stehenden Flächen von den mit PKW befahrbaren Wegen aus mit Ferngläsern und Spektiven abgesehen wurden, muss zusätzlich davon ausgegangen werden, dass nicht alle Flächen der Niederung so gut eingesehen werden konnten, dass auch wirklich alle anwesenden Revierpaare entdeckt worden sind.

Zwar wurde nur einer der drei Kartierdurchgänge gewertet, die anderen beiden Durchgänge wurden aber bei der Beurteilung der Daten herangezogen, um Fehleinschätzungen zu vermeiden.

Das durch das KBfF vorgeschlagene Bewertungskriterium, ein dauerhaftes Revier wird nur dann angenommen, wenn an mindestens zwei Tagen mit zumindest einer Woche Abstand am gleichen Platz eine Art zur Brutzeit in entsprechender Umgebung angemessene Verhaltensweisen zeigen würde, ist sicherlich nicht besser geeignet als die tatsächlich verwendete Methode. Aufgrund der hohen landwirtschaftlichen Bearbeitungsfrequenzen auf Grünland im Frühjahr kommt es bei den untersuchten Wiesenvögeln zunächst häufig zu Gelegeverlusten. Diese versuchen die Vögel durch Nachgelege zu kompensieren. Die Nachgelege werden bei entsprechenden Störungen nicht selten an neuen Neststandorten gezeitigt, die in einiger Entfernung zu den alten Standorten liegen können. Hierdurch kann es leicht zu Doppelzählungen von Revierpaaren kommen.

Anhand des Kiebitzes versucht das KBfF seine Thesen weiter zu untermauern. Insbesondere der von den Gutachtern zur Bestandsermittlung verwendete Korrekturfaktor wird angezweifelt. Da Kiebitze in lockeren kolonieartigen Ansammlungen brüten, ist eine flächenmäßige Zuordnung der Brutpaare nur schwer möglich. Kiebitze brüten zwar offener als z.B. Uferschnepfe, Rotschenkel und Großer Brachvogel, trotzdem sind je nach Relief des Untergrundes und Lage der Flächen in Bezug zu den Wegen nicht alle brütenden Vögel zu sehen. Aus diesem Grund ist es nicht einfach möglich, die Zahl der vorhandenen Vögel mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. Auch der für Küstenbereiche definierte Faktor von 0,7 ist aufgrund der unterschiedlichen Gebietsverhältnisse in der Eider-Treene-Sorge-Niederung nicht ohne weiteres zu verwenden. Aus diesem Grund war schon 1997 für die Eider-Treene-Sorge-Niederung ein eigener, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmter Korrekturfaktor entwickelt worden. Hierzu wurden die Kiebitzbestände auf einer Probefläche in aufwendigen Verfahren ermittelt und mit den Ergebnissen der für große Flächen verwendeten Methode verglichen. Dabei ergab sich ein Korrekturfaktor von 0,8.

Das Argument des KBfF, dass die Verwendung von Korrekturfaktoren aufgrund der geringen Siedlungsdichten des Kiebitzes in der Eider-Treene-Sorge-Niederung nicht angemessen ist, kann nicht nachvollzogen werden. So brüten hier insgesamt ca. 5 % aller schleswig-holsteinischen Kiebitze. Aufgrund der Neigung dieser Art in lockeren kolonieartigen Ansammlungen zu brüten, verteilen sich die Vögel nicht gleichmäßig über die gesamte Niederung sondern konzentrieren sich lokal an besonders geeigneten Orten, was kleinräumig zu hohen Siedlungsdichten mit den damit verbundenen Erfassungsschwierigkeiten führt, die die Verwendung des zu Rede stehenden Korrekturfaktors notwendig macht.

Die Einschätzung des KBfF, dass *sämtliche Methoden zur Kartierung der Wiesenvögel ... so eingeschätzt werden, dass sie zu höheren Beständen führen*, muss als unzutreffend bezeichnet werden. Das Risiko einer Überschätzung der Bestände ist bei der Verwendung der von Seiten des KBfF vorgeschlagenen Methode wesentlich höher. Die durch das Michael-Otto-

Institut zur Anwendung gebrachte Methode dürfte im Gegenteil eher zur Unterschätzung neigen.

3. Auch die Ermittlung der **Rastvogelbestände**, insbesondere der wertgebenden Art Zwergschwan, für die die Eider-Treene-Sorge-Niederung auf der Fünfer-Liste eine führende Position einnimmt, sind nicht, wie behauptet, das Ergebnis einmaliger Untersuchungen, sondern allein in den Jahren 2002 und 2003 wurden insgesamt 10 Kartierungen durchgeführt.

Dies trifft im Wesentlichen auch für die anderen wertgebenden Rastvogelarten zu. Hier wurde jedoch differenziert, um den unterschiedlichen biologischen Gegebenheiten bei den verschiedenen Arten Rechnung zu tragen. So wurden zum Beispiel Goldregenpfeifer bei allen ZählDurchgängen berücksichtigt, Kiebitze bei den Aprilkartierungen aber nicht, um eine Überschätzung der Rastbestände zu vermeiden. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich regelmäßig schon Brutvögel in der Niederung. Diese sind aufgrund der oben beschriebenen brutbiologischen Besonderheiten – Auftreten in lockeren kolonieartigen Ansammlungen - nicht immer eindeutig von Rastvögeln zu unterscheiden.

Weiterhin wurden in den Jahren seit 2001 Kartierungen in unterschiedlichen Monaten durchgeführt, um das Auftreten der verschiedenen Rastvogelarten im Jahreslauf ermitteln zu können. Dies ist notwendig, weil die zur Rede stehenden Arten zu unterschiedlichen Zeiten die Eider-Treene-Sorge-Niederung nutzen. Aus diesem Grund werden die höchsten Dichten dieser Arten auch zu verschiedenen Zeiten erreicht. Es handelt sich hier aber nicht, wie vom KBfF vermutet, um Maximalzahlen. Dies wäre der Fall, wenn die jemals in der Eider-Treene-Sorge-Niederung erreichten Bestandszahlen angegeben worden wären. Dies ist aber nicht geschehen.

4. Die Behauptung des KBfF, dass lediglich so genannte **Langstreckenzieher** im Rahmen der Ausweisung berücksichtigt werden müssten, ist unverständlich. Die Untergliederung der verschiedenen Zugvögel in Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher ist keine Wertung in Bezug auf die Empfindlichkeit beziehungsweise die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Arten, sondern beruht lediglich auf den jeweils

durch die Arten zurückgelegten Wegstrecken. So überwintern Langstreckenzieher südlich der Sahara, Kurz- und Mittelstreckenzieher in entsprechenden Entfernungen nördlich davon. Die Gefährdung der jeweiligen Arten ergibt sich aber aufgrund anderer Gegebenheiten. So gibt es Arten, die während ihres Zuges auf so genannte Trittsteine – vor allem Nahrungs- und Rastgebiete – angewiesen sind. Dies trifft in besonderem Maße für Wasser- und Watvögel zu. Da zwischen den einzelnen Trittsteinen oft weite Entfernungen liegen und die Vögel die Lage dieser Strukturen oftmals erst im Laufe ihrer ersten Züge durch andere Vögel kennen lernen, kann das Verschwinden dieser Trittsteine für ganze Zugvogelpopulationen zu erheblichen Problemen führen.

Die durch das KBfF aufgestellte Behauptung, nur Langstreckenzieher müssten Berücksichtigung finden, muss daher als gegenstandslos bezeichnet werden.

5. Die durch das KBfF aufgestellten **Kriterien zur flächenmäßigen Eignung** werden mit keinerlei Hinweisen auf die Fachliteratur untermauert. Es handelt sich offenbar um Kriterien, die erst im Zusammenhang mit der Erstellung des zur Rede stehenden Gutachtens durch das KBfF selbst aufgestellt wurden. Beispielhaft sei angemerkt, dass die Kriterien des KBfF vermuten lassen, dass sämtliche landwirtschaftlich genutzten Lebensräume flächenmäßig für die Nennung als Vogelschutzgebiet nicht geeignet seien. Diese Auffassung steht im Gegensatz zu den Zielen der Vogelschutzrichtlinie, die in ihrem Anhang I eine Reihe von Vogelarten listet, die in Mitteleuropa auf landwirtschaftlich genutzte Lebensräume angewiesen sind.

Dieser Argumentation kann auch aus grundsätzlich fachlichen Erwägungen nicht gefolgt werden. In Europa sind weitgehend unbeeinflusste naturnahe Landschaften inzwischen selten. Würde man sich bei der Ausweisung von Vogelschutzgebieten nur auf diese Flächen beschränken, wäre der Aufbau eines zusammenhängenden Netzes NATURA 2000 nicht möglich.

Weitgehend unbeeinflusste Lebensräume verfügen in der Regel über eine höhere Dynamik als solche, die durch menschliche Aktivitäten überformt wurden. Einzelne Flächen sind hier oft einem weitaus stärkeren Wandel unterworfen als in Kulturlandschaften. Aus diesem Grund wird dem Schutz dynamischer Prozesse

im modernen Naturschutz zunehmend Bedeutung zugemessen.

6. Als Quintessenz ist dem Gutachten des KBfF zu entnehmen, dass mit **der Meldung der Kernbereiche in Schleswig-Holstein in Bezug auf die zur Rede stehenden Arten bereits ausreichend gemeldet worden sei**. Für Zwergschwan, Wiesenvögel und Goldregenpfeifer seien die wichtigsten Gebiete bereits Vogelschutzgebiet.

Dies ist unzutreffend. So fehlen in den Kernbereichen für den Zwergschwan wichtige Landschaftskomponenten, da diese Art in der ETS getrennte Schlaf- und Nahrungshabitate nutzt. Ähnliche Verhältnisse lassen sich für den Weißstorch belegen. Ziel des laufenden Verfahrens ist der Schutz der Nahrungsgebiete. So berücksichtigt erst der gegenwärtige Gebietsvorschlag in hinreichendem Maße die Nahrungsgebiete dieser Arten.

Abschließend zu sagen ist, dass

1. die in der Stellungnahme des KBfF geäußerte Methodenkritik unberechtigt ist. Es wurden wissenschaftlich anerkannte und für die jeweils durchgeführten Untersuchungen geeignete Methoden verwendet,
2. suggeriert wird, dass die bedeutendsten Lebensräume für die wert gebende Art Zwergschwan in den bereits gemeldeten Kernbereichen lägen. Die Tatsache, dass der Zwergschwan in der ETS-Niederung unterschiedliche Schlaf- und Nahrungshabitate nutzt, wird nicht berücksichtigt,
3. durch eine nicht nachvollziehbare Abschätzung der Brutpaarzahlen an der schleswig-holsteinischen Westküste fälschlicherweise behauptet wird, die am besten geeigneten Gebiete für Kiebitz und Uferschnepfe seien bereits Vogelschutzgebiet.
4. Es wird durch die Gutachter des KBfF zwar anerkannt, dass u.a. für Weißstorch, Uferschnepfe und Zwergschwan in der ETS Schutzgebiete ausgewiesen werden

sollten. Sie legen nahe, die vorhandenen Schutzgebiete in den so genannten Kernbereichen durch entsprechende Managementmaßnahmen für diese Arten herzurichten. Sie verkennen in diesem Zusammenhang aber, dass die Meldung der Kernbereiche im Jahr 2000 zur Erfüllung der Anforderung der Vogelschutzrichtlinie in Bezug auf andere Arten erfolgte. Diese würden durch die vorgeschlagenen Maßnahmen und den damit zusammenhängenden Habitatveränderungen aber gefährdet werden – ein Umstand der mit den Bestimmungen der einschlägigen europäischen Richtlinien nicht vereinbar ist. Dies würde Arten wie Wachtelkönig, Rohrdommel, Kranich, Rohrweihe betreffen.